

Eidg. Aktionskomitee für  
die Trennung von Staat und Kirche

Comité pour la séparation  
de l'Eglise et de l'Etat

Comitato per la separazione completa  
dello Stato e della Chiesa

Telefon 031 42 01 15  
Postcheck 30-1197

Postfach 92  
3000 Bern 25

Januar 1980

Aenderung der Rechtsstellung der Landeskirchen (Trennung von Staat und Kirche)  
drängt sich auf

---

### Aus religiöser Sicht

Der bekannte Zürcher Theologe Emil Brunner betonte vor Jahren: "Die Kirche sollte nie vergessen, dass sie es war, die dem Staat das schlechte Beispiel der Gewissensvergewaltigung gab, indem sie mit staatlicher Macht sicherstellen wollte, was nur freier Entscheidung entspringen kann"; denn jede Partnerschaft zwischen Staat und Kirche bzw. deren Abhängigkeit voneinander führt mit absoluter Notwendigkeit zur schwersten geistigen Schädigung der Kirche und der Religion, und zwar deshalb, weil zwischen Staat und Kirche ein abgrundtiefer innerer (geistiger) Widerspruch besteht. Auf keine Organisation trifft der Reim "Wes Brot ich ess, des Lied ich sing" besser zu als auf die Landeskirchen. Irgendein Gemeinde-, Regierungs- oder Kantonsrat ist durch Gesamtbeschluss in der Lage, dem Pfarrer und der Kirche vorzuschreiben, was sie zu tun oder zu lassen haben, denn die Suprematie steht immer noch den politischen Behörden zu. Eine Kirche kann die ihr eigenen Aufgaben eines ständigen Korrektivs nur erfüllen, wenn sie sich nicht ständig nach jeweiligen Ideologien des Staates ausrichten muss. Leicht wird sie zum Organ des Staates, selbstsicher, anmassend, und schliesslich "unbarmherzig". Bereits heute schon bedienen sich die Landeskirchen eines Wortschatzes und Wortspiels, das parteipolitische Färbung erkennen lässt; nicht von Gerechtigkeit, Toleranz und von Barmherzigkeit ist die Rede, sondern Wirtschaftlichkeit, Partnerschaft und Machtgelüste ist deren Tenor. Eine lebendige Kirche kann sich im Glashaus staatlich garantierter materieller Sicherheit und Zusammenarbeit nicht entwickeln.

Daher steht das Argument, der Pfarrer sei unter der jetzigen Rechtsstellung freier, auf schwachen Füßen. Der grosse Physiker Albert Einstein bestätigte dies, als er festhielt, "die Kirche sei mit dem Staat leider eine Interessengemeinschaft eingegangen" (Mein Weltbild, S. 38).

Es bestehen viele Prinzipien des Evangeliums und des Lehramtes, die den Prinzipien dieser Welt absolut zuwiderstreiten und auch nie versöhnt werden können. Bsp. Das Mammondenken beherrscht leider viele Herzen wie ein Polyp, obgleich es heisst, Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.

An sich müsste die Kirche Jesu eine Kirche der Armen, der Schwachen und der Verstossenen sein, nicht eine Kirche des Establishments, was sie seit dem Aufkommen des Sozialismus war und heute noch ist, und weshalb sie viel von ihrer Glaubwürdigkeit eingebüsst hat. Nur bei säuberlicher Trennung von Staat und Kirche kann sich die Kirche vom Vorwurf befreien, sie stecke mit den Mächtigen und Grossen der Gesellschaft unter einer Decke, welche nicht nach Gerechtigkeit, sondern nach Macht streben. Pfarrer Kurt Marti, Bern, wagte denn auch schüchtern zu betonen, "mir wäre an sich eine vom Staat völlig losgetrennte Kirche nicht unsympathisch" (Ex Libris, Dez. 1973). Aehnliches wurde anlässlich der Synode 72 vorgebracht.

### Aus staatlicher Sicht

Eine Aenderung der landeskirchlichen Rechtsstellung drängt sich auch deshalb auf, weil die Rechtsstellung Privilegien zur Folge hatte, die einer auf Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit ausgerichteten Kirche unwürdig sind. Beispiele der Privilegierungen bzw. Diskriminierungen sind:

- Infolge der privilegierten Rechtsstellung der Landeskirchen muss der Bürger, einmal erwachsen und ins Erwerbsleben getreten, die Landeskirchen drei- bis viermal finanziell mittragen helfen. Erstens zahlt er als Kirchenmitglied Kirchensteuer. Durch Kirchenaustritt kann er sich derer entledigen. Zweitens leistet der Staat aus Staatssteuergeldern in mehreren Kantonen die Pfarrersbesoldung und unterhält auf Staatskosten theologische, konfessionell einseitig ausgerichtete Fakultäten. Drittens unterhalten mehrere Kantone die Pfarrerrwohnungen oder subventionieren sie, obwohl der Pfarrer jährlich mit 45'000 bis 90'000 Franken besoldet wird. Viertens muss ein Aktionär einer Aktiengesellschaft oder ein Genossenschafter Kirchensteuer zahlen, obgleich die Aktiengesellschaft (juristische Person) weder sakrale noch soziale Dienste der Landeskirchen in Anspruch nehmen kann. In all diesen Fällen müssen die Diskriminierten, die in die Hunderttausende gehen, den Landeskirchen einen Obolus erbringen, ohne deren Dienste je beansprucht zu haben. Daher fühlen sie sich in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit diskriminiert.
- Verletzt fühlen sich auch Lehrer der öffentlichen Schulen, wenn sie Religionsunterricht erteilen müssen, obgleich die Bundesverfassung an den öffentlichen Schulen konfessionell neutralen Schulunterricht vorschreibt.
- Die besondere Rechtsstellung verschafft den Landeskirchen die Steuerfreiheit dem Staat gegenüber, Vorteile, von denen andere Religionsgemeinschaften ausgeschlossen sind.
- Um die Aufrechterhaltung des sonst keiner Gemeinschaft und keinem Verein gewährten Steuerprivilegs zu begründen, argumentieren die Kirchen mit der Behauptung, enorme soziale Leistungen zu erbringen. Wenn die Behauptung zutrifft, weshalb denn diese Angst vor der Trennung?
- Andere Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Organisationen wirken in gleicher oder ähnlicher Richtung wie die Landeskirchen, ohne indessen besondere Vorteile erlangt zu haben. Daher fühlen sich jene in ihrer Rechtsgleich-

heit verletzt. Käme es, um die öffentlichrechtliche Stellung der Landeskirchen zu rechtfertigen, bloss auf die mehr oder minder grosse Leistung an, dann müssten konsequenterweise auch die Freikirchen, die Heilsarmee, das Rote Kreuz, ein grosser Fussballklub, öffentlichrechtlich anerkannt werden. Vor allem müssten die politischen Parteien in den Genuss dieser Vergünstigung gelangen, sind sie es doch, die das Staatsgetriebe in Gang halten und nicht die Landeskirchen.

- Zu behaupten, den Staat käme die Trennung teuer zu stehen, setzt den sachlich überzeugenden Nachweis voraus; dieser fehlt immer noch.
- Festzuhalten ist ferner, dass die soziale Tätigkeit der Landeskirchen (allfällige Beratung der Studenten, Strafgefangenen, Alkoholiker, Rauschgiftsüchtigen usf.) nicht uneigennützig zu geschehen pflegt, sondern stets mit dem Zweckgedanken der Evangelisation und der Mission angeboten wird, Zwecke also, die kaum jeder Steuerzahler billigen wird. Anders der Staat, seine Leistungen sind konfessionell neutral angeboten.
- Ungeachtet der Tatsache, dass die Bundesverfassung die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, welche notabene auch für Bund, Kanton und Gemeinde verbindlich sein muss, gelangten Bestimmungen in kantonale Verfassungen, welche die Privilegierung der Landeskirchen (Öffentlichrechtlichkeit) sanktionierten (kantonale Kirchenhoheit). Es fragt sich aber, ob die kantonale Kirchenhoheit dadurch unbeschränkt wirke, oder ob sie durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit beschränkt wird. Würde nämlich die kantonale Kirchenhoheit höher taxiert als das umfassendste Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, so wäre dieses Grundrecht ein blosses Lippenbekenntnis, Deklamation.
- In der Tat stehen sich Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber. Unseres Erachtens ein Streit um Kaiser's Bart, denn niemand kann diese Frage in einer für alle gültigen Art und Weise entscheiden, und zwar deshalb nicht, weil es für diese Rechtsfrage kein Rechtsmittel ans Bundesgericht gibt (Artikel 85, Ziffer 7, und Artikel 113, Ziffer 3, Alinea 3 der Bundesverfassung).
- Selbst die eingeräumten Privilegien vermochten das Engagement der Bürger den Landeskirchen gegenüber nicht zu fördern. Vielmehr wird die Kirchenabstinenz immer auffälliger, die Landeskirchen müssen sich alle erdenklichen Angebote einfallen lassen. Von sakralen und sozialen Diensten bis hin zum ökumenischen Mittagessen für Hausfrauen und Plauschabende für Jugendliche, beinahe alles ist vorhanden im Angebot der Landeskirchen. Allein, anbieten sagt nichts aus über eine Nachfrage seitens der Bürger. Damit sie relevant würde, müsste sie von einer breiten Bevölkerungsschicht getragen sein. Diese aber fehlt.
- Tatsächlich haben die Landeskirchen und ihre Pfarrer zusehends mehr Mühe, ihre Angebote an den Mann zu bringen. Kirchenabstinenz und Desengagement sind notorisch geworden. Daher dürfte es den Landeskirchen auch nicht gelingen, den unabdingbaren Leistungsnachweis zu erbringen, der nötig wäre, um ihre Rechtsstellung weiterhin als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

- Durch die Rechtsstellung bedingt, fliessen den Landeskirchen noch reichlich finanzielle Mittel zu, die sie davon enthebt, den eigenen Stellenwert diskutieren und belegen zu müssen. Ausgerechnet dies würde die Trennung erbringen.
- Es ist ein Armutszeugnis sondergleichen, wenn heute die Landeskirchen die religionsneutrale, vollständige Trennung von Staat und Kirche als Auftakt des finanziellen Ruins der Kirchen bezeichnen. Damit geben sie zu, dass sie nicht von der Uneigennützigkeit, dem Engagement und der Glaubenstreue ihrer Mitglieder getragen werden, sondern dass ihre wirtschaftliche Existenz vom verfassungswidrigen Zwang abhängt, den sie dank der staatlichen Inkassogehilfenschaft auf ihre Mitglieder ausüben können.
- Privilegien in Frage zu stellen, ist ein legitimes Vorgehen und hat mit Kirchenfeindlichkeit nichts zu tun. Vielmehr steckt der Wunsch nach sauberer Staatsführung dahinter. Privilegienhascherei widerspricht vor allem dem Geist unserer Verfassung.

Kurz: Die Privilegien der Landeskirchen widersprechen der christlichen Moral, der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die durch sie eingetretenen Diskriminierungen sind eines demokratischen Staates unwürdig. Es geht um das Ansehen der Schweiz.

Eidg. Aktionskomitee für die  
Trennung von Staat und Kirche